

- d) Werden dem Betrieb auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei Bestellungen größeren Umfangs Preisabschläge gewährt, so ist er berechtigt, den nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Preis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages) zu kalkulieren.
- e) Der Betrieb, der Erzeugnisse mit Preiszu- und -abschlägen bezieht, die er gemäß § 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) mit seinem Vertragspartner vereinbart hat, darf diese nur dann in die Kalkulation aufnehmen, wenn dies in Preisvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Arbeitet der Betrieb Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkuliert er, soweit nicht in preisrechtlichen Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist, die für derartige vollwertigen Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten hat der Betrieb nicht zu kalkulieren.
- (6) Der Betrieb hat Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so hat der Betrieb die Gutschriften für Reststoffe nach der in speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Regelung zu ermitteln.
- (7) Der Betrieb ist berechtigt, als Abnehmer von Erzeugnissen mit Vereinbarungspreisen, diese Preise in seine Kalkulation aufzunehmen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bildung von Vereinbarungspreisen für diese Erzeugnisse zulässig ist.
- (8) Der Betrieb wendet vorstehende Bestimmungen sinngemäß auch auf die Kosten für Hilfsmaterial an.
- (9) Der Betrieb kalkuliert fremde Lohnarbeit sowie bezogene Teile, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, wie Fertigungsmaterial.

§5

Kosten für Lohn und Gehalt

- (1) Der Betrieb kalkuliert die in Preisanordnungen festgelegten Lohnkostennormative. Sind Zeitnormative in Preisanordnungen festgelegt, hat der Betrieb diese in Verbindung mit Leistungsgrundlöhnen bzw. den Akkordgrundlöhnen der gültigen Tarife gemäß den Tarifverträgen bei der Preiskalkulation anzuwenden; dies gilt auch für sonstige, den Zeitaufwand betreffende Festlegungen mit Normativcharakter.
- (2) Der Betrieb hat, wenn in Preisanordnungen keine Lohnnormative bzw. Zeitnormative festgelegt sind, die Lohnkosten nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit auf der Grundlage der zweckmäßigsten Technologie wie folgt zu kalkulieren:
- a) Löhne und Gehälter in der in den gültigen Tarifverträgen festgelegten Höhe,
- b) Erschwerniszuschläge in der in den gültigen Tarifverträgen festgelegten Höhe,

- c) Zuschläge für regelmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- d) Zulagen zum Zeitlohn, die nach den tarifrechtlichen Bestimmungen für besonders qualifizierte Facharbeiter gezahlt werden können, wenn die Zulagen vom zuständigen Organ genehmigt sind,
- e) Löhne für Anlern- und Umlernarbeiten,
- f) an leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialkräfte gezahlte Gehälter, die das nach der Gehaltstabelle des jeweils geltenden Tarifvertrages zulässige Höchstgehalt übersteigen, wenn ihre Zahlung durch das zuständige Organ genehmigt worden ist,
- g) Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

(3) Wenn ein Betrieb mit staatlicher Beteiligung das Tarifsysteem der volkseigenen Wirtschaft auf Grund der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343) anwendet, so ist er berechtigt, die sich danach ergebenden Lohnkosten zu kalkulieren.

(4) Gültige Tarife im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung anzuwendenden Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen.

(5) Der Betrieb hat die sich auf Grund von technisch begründeten Arbeitsnormen, von überbetrieblichen Bestzeiten und Zeitnormativen ergebenden Lohnkosten zu kalkulieren. Der Betrieb darf auch Lohnkosten kalkulieren, die sich aus betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wenn die diesen Lohnkosten zugrunde liegenden Zeitansätze wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(6) Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Wendet ein Betrieb mit staatlicher Beteiligung technisch begründete Arbeitsnormen, andere Leistungskennziffern sowie Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit und des jeweiligen Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe an, so gelten für ihn die Bestimmungen des § 6 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965). Dies gilt auch, wenn das Tarifsysteem der volkseigenen Wirtschaft noch nicht angewandt wird.

(8) Der Betrieb sichert, daß die kalkulierten Lohngruppen der für die jeweils erbrachte Leistung erforderlichen Qualifikation entsprechen. Bei einem in der Gewerberolle der (Handwerkskammer geführten Betrieb mit geringer Beschäftigtenzahl können die Preisbildungsorgane Ausnahmen zulassen.